

# RS UVS Kärnten 1997/10/27 KUVS-K2-1536/5/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1997

## Rechtssatz

Wer nach Rodung einer Waldfäche im Ausmaß von 7.000 m<sup>2</sup> als Eigentümer einen Holzzufahrtsweg errichten lässt, obwohl dafür eine Rodungsbewilligung nicht vorlag, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, da er Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet hat.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)